

KOPIE

Rechtsanwalt
DR. HERBERT RABITSCH

An das
Landesgericht für ZRS Wien

Schmerlingplatz 10 – 11
1010 Wien
Über Web-ERV übermittelt!


Wien, am 21.07.2016

Betrifft:

Klagende Partei:

KV

vertreten durch:

Dr. Herbert RABITSCH
1030 WIEN, Petrusgasse 2/15
Tel.: 01 713 33 20
Vollmacht an 
rabitsch.lawfirm@chello.at

Beklagte Partei:

**die möwe Kinderschutzzentren
Gemeinnützige GmbH, FN 208418 y
1010 Wien, Börsegasse 9/1**

wegen:

Schadenersatz € 19.364,88 s.A.
Schmerzensgeld € 30.500,-- s.A.
Insgesamt € 49.864,88 s.A.

1-fach

K L A G E

STREITVERKÜNDUNG

an , 

1030 Wien, Petrusgasse 2/15

☎ 01/713 33 20, ☎ 01/713 73 42

☎ 0664/35 71 575

rabitsch.lawfirm@chello.at

UID ATU11254505

1./ Der Kläger ist der leibliche Vater der mj. [REDACTED], geb. [REDACTED].
Die Ehe mit der Mutter, [REDACTED] wurde mit Beschluss des BG Mödling vom 08.06.2008 einvernehmlich geschieden.
Die alleinige Obsorge wurde [REDACTED] zugesprochen.

Zu [REDACTED] des BG Mödling ist das Pflegschaftsverfahren betreffend die mj. [REDACTED] anhängig.
Die mj. [REDACTED] wird von der beklagten Partei seit Juni 2014 psychotherapeutisch behandelt.

B e w e i s: Akt [REDACTED] des BG Mödling
Akt [REDACTED] m des BG Mödling

2./ Mit Beschluss des BG Mödling vom 28.05.2014, ON S-999 zu [REDACTED] erging im Zuge eines Kontaktrechtsaussetzungsverfahrens folgender Auftrag an die KM:

„In obiger Rechtssache wird der Kindesmutter aufgetragen, binnen 14 Tagen bekannt zu geben, ob für [REDACTED] bereits eine Psychotherapie organisiert wurde, wenn ja, wer der/die Psychotherapeutin und wie hoch die Frequenz der Behandlungen ist, ob mit dem/der Psychotherapeutin besprochen wurde, dass [REDACTED] im Abbau ihrer Ablehnung Kontakten zum Vater gegenüber unterstützt werden soll“

Mit Beschluss vom 02.07.2014, ON S-999 wurde die KM vom BG Mödling erneut aufgefordert, binnen 14 Tagen bekannt zu geben, ob die mj. [REDACTED] Psychotherapie erhält und wenn ja, in welcher Frequenz und seit wann. Es möge auch binnen derselben Frist eine Bestätigung der Therapeutin über die bereits stattgefundenen Termine vorgelegt werden.

B e w e i s: Akt [REDACTED] des BG Mödling, ON S-999

3./ Letztlich gab die KM mit Schreiben vom 08.07.2014 an, dass die mj. [REDACTED] eine psychotherapeutische Behandlung seit 05.06.2014 bei der beklagten Partei (Möwe Niederlassung Mödling bei der Psychotherapeutin [REDACTED]) ca. alle zwei Wochen erhält“.

Die beklagte Partei hat den Auftrag der KM angenommen.
Über Anfrage des BG Mödling bei der beklagten Partei vom 27.08.2014, ON 525, ob die mj. [REDACTED] in ihrer Einrichtung Psychotherapie in Anspruch nimmt, teilte die beklagte Partei mit Schreiben vom 15.09.2014, ON 537 mit, dass sie [REDACTED] seit Juni 2014 diese (psychotherapeutische Behandlung) erhält. Informationen über die Art dieser Behandlungen wurden von der beklagten Partei unter Hinweis auf ihre Verschwiegenheitspflicht nach dem PsychotherapieG. nicht erteilt!

B e w e i s: Schreiben der [REDACTED] vom 08.07.2015
[REDACTED]

4./ Gegen den Kläger wurde im Jänner 2014 von der Kinderbeiständin und der JWF Mödling Anzeige wegen behaupteten sexuellen Missbrauchs seiner Tochter ██████ erstattet, die jedoch bereits mit 05.02.2014 von der StA Wiener Neustadt nach kurzen Ermittlungen wieder zurückgelegt wurde. Das Strafverfahren wurde eingestellt.

Ein Fortführungsverfahren gem. §§ 195 ff StPO wurde nicht beantragt.

Auch die SV ██████ hat in ihrem Gutachten die plötzlichen Behauptungen des Kindes im Jänner 2014 als „erfunden“ beurteilt, dem sich auch die FGH in ihrer fachlichen Stellungnahme anschloss.

Trotzdem war die beklagte Partei von Jänner – Mai 2014 prozessbegleitend gem. § 66 Abs. 2 StPO für die mj. ██████ tätig!

Die beklagte Partei als Opferschutzeinrichtung (Kinderschutzzentrum), gestützt auf § 66 Abs. 2 StPO, hat die Einstellung des Strafverfahrens sowie die Ergebnisse des Gutachtens ██████ einfach ignoriert und eine (hypothetische) psychosoziale Prozessbegleitung weitergeführt.

B e w e i s: Schreiben der beklagten Partei vom 15.09.2014 an das BG Mödling
 Akt ██████ des BG Mödling (Verfügung vom 27.08.2014, ON 525
 Benachrichtigung von der Einstellung des Strafverfahrens vom 05.02.2014
 ██████, p/A die möwe – Kinderschutzzentren
 1010 Wien, Börsegasse 9/1
 ██████, p/A die möwe Mödling,
 2340 Mödling, Neusiedlerstraße 1
 ██████, p/A die möwe Mödling,
 2340 Mödling, Neusiedlerstraße 1
 ██████
 PV

5./ Die beklagte Partei hat sich als Gesellschaft mbH. konstituiert, wobei alleiniger Gesellschafter „die möwe - Unabhängiger Verein für psychisch, physisch oder sexuell misshandelte Kinder“ ist.

Als Gesellschaft mbH ist die beklagte Partei zu einem gewinnorientierten Unternehmen geworden.

Der Unternehmensgegenstand ist in der Regelung über die Errichtung einer gemeinnützigen Gesellschaft mbH. unter Pkt. 3.2 von „*psychotherapeutischer Therapie misshandelter Kinder und Jugendlicher sowie involvierter Bezugspersonen*“ die Rede.

Mit Übernahme einer psychotherapeutischen Behandlung der mj. ██████ ab Juni 2014 hat die beklagte Partei einen Vertrauenstatbestand geschaffen und aufrecht erhalten, der ihre Schadenersatzpflicht wegen schuldhafter Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten, auch gegenüber dem Kläger als involvierten Dritten, begründet, wobei sie diesem gegenüber – er ist im Auftrag des BG Mödling ausdrücklich genannt – nach den Grundsätzen der vertraglichen Haftung einzustehen hat.

Dies deshalb, da sie Verhaltenspflichten(Sorgfaltspflichten) gegenüber dem Kläger als Vater der mj. [REDACTED] grob fahrlässig, wenn nicht vorsätzlich, verletzt hat.

Die beklagte Partei hat die mj. [REDACTED] als sexuelle misshandeltes Kind behandelt, den Kläger(KV) als Täter gesehen und damit ein „Parent Child Syndrome“ ausgeschlossen. Die beklagte Partei hat daher entgegen der innerhalb von zwei Wochen nach Strafanzeige durch die KJHM Mödling erfolgten Einstellung des Strafverfahrens gegen den Kläger durch die StA Wiener Neustadt mit 05.02.2014 diesem weiter strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, bezogen auf die mj. [REDACTED] unterstellt! Die beklagte Partei arbeitet hauptsächlich(90 %) mit staatlich ausgebildeten Therapeuten, die über eine vom Staat anerkannte Sachkunde verfügen.

Die beklagte Partei wusste daher, dass im gegenständlichen Fall kein „Child Abuse“ Fall vorlag, sondern ein solcher der „Child Psychiatry“ bzw. „Child Psychology“(Child Development), bei dem es letztlich um eine andere Therapie geht. Notwendig dazu ist das Erlangen genauer Informationen über das Verhalten des Kindes, und zwar in Bezug auf Personen, die mit ihm im engen Kontakt stehen oder gestanden sind, wie z.B. der Kläger oder jene, die sich mit dem Kind bereits psychologisch beschäftigt haben, wie z.B. die SV Dr. [REDACTED] und die FGH Wiener Neustadt –, um Grund und Ursache dieser emotionalen Störungen(Disturbances) des Kindes zu erforschen.

Keinesfalls kann aber Ziel dieser Therapie, wie ja der Beschluss des BG Mödling vom 28.05.2014 zeigt, die Abschirmung und Abschottung des Kindes von einem Elternteil sein! In diesen Therapieprozess hätte die beklagte Partei daher auch den Kläger als Vater einbinden müssen, da dies für die Heilung des Kindes von seinen psychischen Störungen außerordentlich wichtig gewesen wäre, wie auch die SV [REDACTED] bereits feststellte. Diese Wissenschaft wurde erst Mitte der 50-iger Jahre vom American Board of Psychiatry und Neurology offiziell als „Subdivision“ anerkannt, die auch die Kinder- und Jugendpsychiatrie einschließt.

Obwohl der beklagten Partei bekannt war, dass das Strafverfahren gegen den Kläger unmittelbar nach Anzeige bereits eingestellt wurde, da kein Fall des „Child Abuse“(strafbare Kindesmissbrauchshandlung) vorlag, sondern die psychische Erkrankung des Kindes(Hysterie, Angststörungen etc.) andere Ursachen hatte, wie z.B. PAS, Loyalitätskonflikte, nicht verkraftete Scheidung der Eltern, schizophrene Haltung und hochgradige Bindungsintoleranz der Kindesmutter in Bezug auf den Kläger als KV – siehe dazu SV-Gutachten [REDACTED] – hat die beklagte Partei vorsätzlich die mj. [REDACTED] als missbrauchtes Kind und damit „weg vom Vater“ behandelt und damit nicht nur die psychische Erkrankung der Jugendlichen noch verstärkt, sondern auch das Familiengefüge zerstört!

Gleichzeitig sah die beklagte Partei weder eine Interessenkollision mit ihrer Tätigkeit im

Rahmen der Prozessbegleitung gem. § 66 Abs. 2 StPO vom Jänner – Mai 2014, bei der sie die mj. [REDACTED] als Opfer gegen den Kläger als Täter psychosozial behandelt hat. Bereits damit wurde in die Grundrechtsposition des Klägers eingegriffen, da dieser in keinem Stadium „Täter“ war!

B e w e i s: Schreiben der möwe vom 15.09.2014

Erklärung über die Errichtung einer gemeinnützigen Gesellschaft mbH.

„die möwe – Kinderschutzzentren gemeinnützige GmbH.“, die als integrierender Bestandteil der Klage dient, insbesondere Pkt. 3.2

Gefährdungsmeldung der beklagten Partei vom 26.11.2015 und des darin

Offengelegten Inhalts des Therapievertrages

SV-Gutachten [REDACTED] vom 28.04.2014

Einstellungsbeschluss StA Wiener Neustadt vom 05.02.2014

6./ Die ganze Tragweite und Tragik der fehlerhaften psychotherapeutischen Behandlung durch die beklagte Partei zeigte sich somit erst mit der Aufhebung der Verschwiegenheitsverpflichtung durch die Gefährdungsmeldung der beklagten Partei an das BG Mödling vom 26.11.2015.

Aus dieser ergibt sich deutlich, dass die psychotherapeutische Behandlung der mj. [REDACTED] **nicht** im Sinne des zitierten Gerichtsbeschlusses vom 28.05.2014 erfolgte und auch nicht im Sinne des Gutachtens [REDACTED] vom 13.04.2014, die begleitende Besuchskontakte mit dem Kläger *spätestens mit Oktober 2014* empfahl, worauf die Minderjährige vorzubereiten war, sondern lediglich im Sinne einer psychosozialen Betreuung von [REDACTED] als Opfer gegen den Vater(Kläger) als Täter.

In der nunmehr zwei Jahre andauernden psychotherapeutischen Behandlung der mj. [REDACTED] als Missbrauchsoffer durch die beklagte Partei, ohne dass, wie unter Pkt. 5./ ausgeführt, auf die wahre psychische Erkrankung des Kindes eingegangen worden ist, wie PAS-Erkrankung und fehlende Vermittlung von Bindungstoleranz durch die Kindesmutter gegenüber dem Kläger und Darstellung des Klägers als Monster, hat die beklagte Partei in bewusster Weise eine totale Entfremdung der mj. [REDACTED] zu ihrem Vater, dem Kläger, erreicht und dieses Ziel auch vorsätzlich angestrebt(siehe E-Mails der beklagten Partei an das PflEGschaftsgericht, die nach Aufhebung der Verschwiegenheitsverpflichtung übermittelt wurden).

Wenn man sich den Unternehmensgegenstand der beklagten Partei ansieht, die primär im Rahmen des neu geschaffenen § 66 Abs. 2 StPO(Prozessbegleitung) tätig wird, wo also Fälle eines „Child Abuse“ vorliegen – strafrechtlich zu verfolgender Kindesmissbrauch – dann hätte die beklagte Partei die gegenständliche Behandlung der mj. [REDACTED] bei der eben eine psychische Erkrankung vorliegt, die Folge einer Fehlerziehung der Kindesmutter nach der Ehescheidung ist, ablehnen müssen.

Dies schon deshalb, da die beklagte Partei diesen Zweig der Medizin in ihrem Unternehmensgegenstand nicht anbietet!

Die beklagte Partei hat in den Therapiestunden die mj. ██████ in keiner Weise fordernd und konfrontativ behandelt, um ihr vor Augen zu führen, dass sie auch lernen muss, den Vater mit seinen positiven und negativen Eigenschaften zu akzeptieren, was aber für ihre weitere psychische Entwicklung unbedingt notwendig ist und ihr helfen wird, auf Andere zuzugehen und auch von ihnen respektiert zu werden.

Die mj. ██████ hat daher in den letzten zwei Jahren der Behandlung durch die beklagte Partei in Bezug auf ihre psychische und emotionale Entwicklung auch zum anderen (geschiedenen) Elternteil, der mit ihr nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, keine Hilfe und Unterstützung erfahren!

In die Therapie wurde nur die Kindesmutter und nicht der Kläger als Vater miteinbezogen bzw. wurden weder die Lehrer und Mitschüler des Kindes kontaktiert, um ein ausgeglichenes (objektives) Informationsbild zu erhalten.

B e w e i s: Schreiben der beklagten Partei vom 15.09.2014 an das BG Mödling
 Gefährdungsmeldung der beklagten Partei vom 26.11.2015, ON 756
 E-Mail der beklagten Partei vom 22.01.2016 an BG Mödling, ON 790
 E-Mail der beklagten Partei vom 19.05.2016 an BG Mödling, ON 837
 Schreiben ██████ vom August 2015

7.1 Mit Schreiben vom 26.11.2015 an das BG Mödling sah sich die beklagte Partei plötzlich veranlasst, ihre *Verschwiegenheitspflicht* aufzuheben, um „eine weitere Gefährdung des Kindeswohles zu verhindern“!

Dieser Gefährdungsmeldung der beklagten Partei ging ein Gespräch des Klägers mit seiner Tochter bei einem zufälligen Zusammentreffen am 01.11.2015 in Anwesenheit mehrerer Personen voraus.

In der Gefährdungsmeldung führt die beklagte Partei aus, dass

- „der mj. ██████ der Kontakt zum Vater(Kläger) unangenehm war“
- „sich die mj. ██████ geäußert habe „Papa, ich will nicht mit Dir reden“
- „die mj. ██████ ein ungutes Gefühl gehabt habe und habe sich alles so komisch angefühlt, wie in einem schlechten Traum“

Weiters wies die beklagte Partei darauf hin, dass mit der mj. ██████ in der Therapiestunde am 12.11.2015 ein Antrag des Klägers crörtert wurde, wobei ██████ besonders störte, dass ihm Antrag erwähnt sei, sie sei zu einer Versöhnung mit ihrem Vater bereit.

Die beklagte Partei berichtet weiter, dass „██████ beim Erzählen bleich geworden sei, massive Kopfschmerzen bekam und sie sich aufs Sofa legen musste“.

Aufgrund dieser Vorfälle sah sich die beklagte Partei veranlasst, eine Gefährdungsmeldung an das BG Mödling unter Aufhebung ihrer Verschwiegenheitspflicht zu erstatten.

Folge der Gefährdungsmeldung der beklagten Partei war, dass die KM als Obsorgeberechtigte

für die mj. [REDACTED] einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gem. § 382 e EO stellte.

Dieser Antrag wurde übrigens von der Pflegschaftsrichterin (trotz Ablehnungsantrages!) in ihrer Funktion als Vertreterin der KM zu Protokoll genommen und hat sie auch über diesen – stattgebend - entschieden.

Das Verfahren ist anhängig.

Grundlage des Antrages war, dass ein Gespräch des Klägers mit seiner Tochter am 01.11.2015 in Anwesenheit dritter Personen den in der Gefährdungsmeldung dargestellten psychischen Druck der Minderjährigen erzeugt hätte.

B e w e i s: Akt [REDACTED] des BG Mödling

8./ Der Kläger konnte aufgrund der von der beklagten Partei dem BG Mödling auf dessen Anfrage vom 27.08.2014 erteilten Auskunft, dass sie die psychotherapeutische Behandlung der mj. [REDACTED] übernommen hat, darauf vertrauen, dass diese fachgerecht und unter Beachtung der Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kläger erfolgt, d.h. die Therapie auch das beim Kind festgestellte PAS (Parental Alienation Syndrom) und die Verhaltensstörung des Kindes zum Vater umfasst und in Richtung Versöhnung mit dem Vater durchgeführt wird.

Das heißt, der Kläger konnte darauf vertrauen, dass die beklagte Partei die psychotherapeutische Behandlung im Sinne des Auftrages des BG Mödling vom 28.05.2014 durchführt, in dem ausdrücklich erwähnt ist, dass [REDACTED] *im Abbau der Ablehnung der Kontakte zum KV* unterstützt wird und die Therapie in diese Richtung erfolgt, um im Herbst 2014 mit begleiteten Besuchskontakten – siehe Gutachten [REDACTED] im Akt [REDACTED] des BG Mödling – beginnen zu können.

Der Kläger konnte auch darauf vertrauen, dass die beklagte Partei im Rahmen ihrer Therapiearbeit in den Pflegschaftsakt Einsicht nimmt und das Gutachten [REDACTED] studiert, die auch begleitete Kontakte ab Oktober 2014 ausdrücklich befürwortete. Dieser (Pflegschaftsakt) war der beklagten Partei bereits im Rahmen ihrer Tätigkeit gem. § 66 Abs. 2 StPO bekannt!

Der Kläger konnte daher vor Behandlungsbeginn darauf vertrauen, dass die beklagte Partei die Behandlungstechniken der Schule von Gardner (Begründer und Entdecker des PAS) anwendet und die Therapie in einem fordernden und konfrontativen Stil erfolgt, wobei das Schwergewicht darauf zu legen war, dass nicht nur der entfremdende Elternteil, sondern auch der *entfremdete* Elternteil – im konkreten Fall der Kläger als Vater – in die Behandlung einbezogen wird.

Die beklagte Partei war sich bei Übernahme der Therapiebehandlungen im Juni 2014 bewusst, dass die mj. [REDACTED] kein Missbrauchsoffer im Sinne des § 66 Abs. 2 StPO war und ist, somit auch kein Subjekt eines Strafverfahrens, so dass eine psychosoziale Prozessbegleitung im gegenständlichen Fall komplett fehl am Platz war!

Die beklagte Partei hätte daher zumindest die ersten Ermittlungsergebnisse des STA Wiener Neustadt abwarten müssen, bevor sie unternehmerisch im Rahmen der Ermächtigung des Gesetzgebers, psychotherapeutisch auf der Schiene Opfer – Täter tätig wird, da in dieser Phase jedenfalls auch die Grundrechte des Klägers – Beachtung der Menschenwürde – zu beachten gewesen wäre.

Tatsächlich hat die beklagte Partei durch ihre falsche Missbrauchstherapie die Entfremdung noch gefördert und die zitierten Gerichtsaufträge im Pflschaftsverfahren und das Gutachten [REDACTED] komplett missachtet!

B e w e i s: SV-Gutachten auf dem Gebiete der Psychotherapie über die Arbeitsweise mit an PAS erkrankten Kinder im Rahmen einer Psychotherapie
Schreiben von [REDACTED] vom August 2015

9./ In Lehre und Rechtsprechung wurde insbesondere von Larenz der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter als besondere Art der Drittberechtigung herausgearbeitet. Hier steht die vertragliche Hauptleistung zwar dem Gläubiger zu. Der Dritte ist jedoch in der Weise in die vertragliche Sorgfalts- und Obhutspflichten einbezogen, dass er bei deren Verletzung vertragliche Schadenersatzpflichten geltend machen kann (BGH 49, 355, NJW 08, 2245).

Auch die österreichische Lehre und Rechtsprechung hat das Rechtsinstitut des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter bei Ersatz von Vermögensschäden im Rahmen des § 1295 ABGB übernommen (siehe 8 Ob 287/01 s).

Die beklagte Partei hat sich im Rahmen der übernommenen Therapie der mj. [REDACTED] weder an die vom BG Mödling in seinem Beschluss gegebenen Vorgaben eines Zusammenführens des Klägers mit seiner Tochter zur Wiederherstellung einer Kommunikationsebene gehalten, noch die Ergebnisse der staatsanwaltlichen Ermittlungen im Sinne der Einstellung des Strafverfahrens gegen den Kläger vom 05.02.2014 beachtet. Sie hat im Gegenteil vielmehr die Psychotherapie der mj. [REDACTED] die sie schon in den Monaten Jänner – Mai 2014 auf Basis einer psychosozialen Prozessbegleitung gem. § 66 Abs. 2 StPO durchgeführt hat, nach Übernahme des Behandlungsvertrages mit der KM im Juni 2016 auf derselben Basis – mj. [REDACTED] Opfer – Kläger Täter – fortgeführt, obwohl gegen den Kläger kein Strafverfahren anhängig war!

Die beklagte Partei hat daher entgegen den von ihr in ihrem Leitbild erwähnten „Code of Conduct“ gehandelt, da sie die mj. [REDACTED] als Kindesmissbrauchsoffer behandelt hat, obwohl sich anhand der Beweise im Pflschaftsakt (Gutachten [REDACTED] fachliche Stellungnahme der FGH, Schreiben [REDACTED] Einstellung des Strafverfahrens) keine Anhaltspunkte für einen Kindesmissbrauch ergaben und daher die Erkrankung der mj. [REDACTED] auf eine psychische Fehlentwicklung, die größtenteils durch die falsche Erziehung der KM seit der Ehescheidung vor acht Jahren ausgelöst wurde, zurückzuführen ist, was die beklagte Partei in ihrer Psychotherapie mit der Jugendlichen aufarbeiten hätte müssen.

Wie auch bereits die Psychologin [REDACTED] im Rahmen einer Erziehungsberatung der KM [REDACTED] in ihrem Bericht vom August 2015 hingewiesen hat, wären in die psychotherapeutische Behandlung beide Elternteile einzubeziehen gewesen, wobei auch versucht hätte werden müssen, die mj. [REDACTED] aus der Umklammerung der KM herauszulösen und sie in ein selbstbestimmtes Leben zu führen mit dem Hinweis, dass auch die KM Fehler macht.

Die beklagte Partei hat jedoch diesen wesentlichen Aspekt komplett außer acht gelassen, sich im Gegenteil mit der KM in ihrer negativen Haltung gegenüber dem Kläger solidarisiert, den Kläger aus der Therapie ausgeschlossen und die Jugendliche gegen den Kläger als Täter therapiert. Sie hat daher einen eigenen, fördernden Beitrag dazu geleistet, dass die mj. [REDACTED] bereits durch ein bloßes Gespräch mit dem Kläger in Anwesenheit Dritter psychischen Druck empfunden hat, wie das BG Mödling in seinem Beschluss über die Erlassung einer einstweiligen Verfügung vom 09.02.2016 zu [REDACTED] festgestellt hat, sie beim bloßen Hören der Stimme des Vaters erschrak und sie deshalb nicht mit ihrem Vater sprechen wolle bzw. seine Umarmung als unangenehme Nähe empfand.

Schon aus diesem fehltherapeutischen Verhalten der beklagten Partei ist eine vorsätzliche, sittenwidrige Schädigung des Klägers aus dem Therapievertrag abzuleiten!

Der Therapievertrag ist entgeltlich, die Beklagte hat Kassenverträge, d.h. die Therapieleistungen werden vom Sozialversicherungsträger abgegolten, obwohl die Behandlung durch die beklagte Partei entgegen dem obzitierten Auftrag des BG Mödling vom 28.05.2014 erfolgte!

Darüber hinaus verhält es sich so, dass die Beklagte auch über ihre Gesellschafterin „die Möwe – Unabhängiger Verein für psychisch und physisch beeinträchtigte und sexuell misshandelte Kinder“ Spendengelder in nicht unbeträchtlichem Ausmaß kassiert und in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, dass sie psychisch kranken Kindern und auch deren Elternteilen tatsächlich Hilfe angedeihen lässt.

Auch in sämtlichen E-Mails der beklagten Partei ist der Hinweis „jetzt spenden“ enthalten!

Der beklagte Partei wäre es auch frei gestanden, den gegenständlichen Beratungsvertrag abzulernen, wenn sie derartige, ihrem Unternehmensgegenstand und Interessen zuwiderlaufende psychotherapeutische Behandlungen, die einer Versöhnung mit dem entfremdeten Elternteil zum Inhalt haben, nicht durchführen kann oder will und somit dem Auftrag des BG Mödling vom 28.05.2014, nicht nachkommen kann.

Für die sittenwidrige vorsätzliche Schädigung ist das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit nicht erforderlich. Es genügt, wie im konkreten Fall, dass die Beklagte die Umstände kennt, die ihr Verhalten sittenwidrig erscheinen lassen((siehe BGH NJW 62, 1099).

Der erforderliche Schädigungsvorsatz bezieht sich darauf, dass dem Kläger durch die Gefährdungsmeldung zu erkennen gegeben wird, dass die beklagte Partei ihm feindselig gegenüber steht, die Therapiebehandlungen unter Missachtung der PAS-Erkrankung der mj. [REDACTED]

gegen den Kläger als Vater gerichtet hat, ihn trotz (sofortiger) Einstellung des Strafverfahrens nach wie vor als Täter sieht, der das Kind in sexueller Hinsicht gefährdet und daher keine Zusammenführung des Klägers mit seiner Tochter in der psychotherapeutischen Behandlung angestrebt hat.

Die beklagte Partei hat im Gegenteil zu einer weiteren, gravierenden Entfremdung beigetragen, wie die Feststellungen des BG Mödling im Beschluss über die einstweilige Verfügung gem. § 382 c EO vom 09.02.2016 zeigen!

Der Schädigungsvorsatz ergibt sich auch daraus, dass sich die beklagte Partei auf ein Schreiben des Klägers an seine Tochter [REDACTED] vom Dezember 2015 in einer E-Mail an das BG Mödling im Wegweisungsverfahren, in dem um eine Koordination eines (persönlichen) Termins ersucht wird, bezieht und ausführt, dass sie Sorge hat, dass „er(Kläger) der mj. [REDACTED] auflauern und sie belästigen könne“.

Hinsichtlich des Schreibens des Klägers vom 19.12.2015 an seine Tochter [REDACTED] führt die beklagte Partei nur lapidar aus, dass „dieses unmöglich ist und [REDACTED] unter Druck setzt“. Des Weiteren führt die beklagte Partei aus, dass sie([REDACTED] als Psychotherapeutin) „alles tut, um [REDACTED] zu schützen, so dass es irgendwie möglich ist, psychisch einigermaßen stabil zu bleiben“.

Damit bestätigt die beklagte Partei selbst sowohl den Schädigungsvorsatz als auch die falsche Therapie, womit sie Teil des Entfremdernetzwerkes der KM geworden ist, dadurch unter Außerachtlassung des Kindeswohles das PAS der mj. [REDACTED] in den letzten zwei Jahren noch verstärkt wurde und deren Behandlung nur darauf ausgerichtet war, den Kläger herabzuwürdigen, gering zu schätzen und die mittlerweile fast 15-jährige Jugendliche im Glauben zu lassen, dass sie in ihrem laufend abwertenden, geringschätzenden und verachtenden Verhalten gegenüber dem Vater völlig richtig handeln würde, da der Kläger(KV) sie sexuell misshandelt hat.

Die beklagte Partei hat mit dieser Vorgangsweise nicht nur den Kläger geschädigt, sondern auch die mj. [REDACTED] selbst, da sie in dem von ihr geleisteten Beitrag zur Vaterentbehrung und Förderung der zu engen Beziehung zur KM – wie die Psychologin Mag. [REDACTED] hinwies - deren soziale Identitätsfindung beeinträchtigt – dies ist bereits jetzt schon deutlich erkennbar – und führt im Erwachsenenalter zu Angst, Aggression und auch physischen Erkrankungen.

B e w e i s: SV auf dem Gebiete der Psychologie u. Psychiatric

E-Mail der beklagten Partei vom 22.01.2016

Bericht [REDACTED] vom August 2015

Schreiben des Klägers vom 19.12.2015 an seine Tochter [REDACTED]

PV

10./ Die beklagte Partei dokumentiert den Schädigungsvorsatz gegenüber dem Kläger auch mit ihrer E-Mail vom 19.05.2016 an das BG Mödling([REDACTED]).

Hier wird plötzlich auf die Verschwiegenheitspflicht nach dem PsychotherapieG. nicht mehr Wert gelegt, gleichwohl ergibt sich jedoch daraus, dass in die grundrechtliche Position des Klägers im Rahmen seines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes eingegriffen wird, wenn die beklagte Partei hier ausführt:

„Ich möchte Sie daran erinnern, dass Hr. ██████ leider weiterhin keine Ruhe gibt. Er geht nun soweit, dass er uns immer wieder Pickerl der „Väterrechtsbewegung“ auf die Eingangstüre klebt und er mich auch persönlich privat diffamiert. Beides kann man ihm nicht nachweisen, dh ich kann rechtlich nicht gegen ihn vorgehen, sonst kann er mir sofort eine Verleumdungsklage anhängen. Er(ich bin sicher, er war es) hat ein Schreiben an den Chor wo ich singe, geschickt. Ebenso ersucht er in der MÖWE nun die Geschäftsführung und den Vorstand mit diversen Schreiben und Telefonaten anzugreifen. ██████ kommt weiterhin zu Fr. ██████. Es tut ihr gut, dass sie nun Ruhe hat vom KV“

Schon der Einleitungssatz, „Herr ██████ gibt leider weiterhin keine Ruhe“, klingt derart abwertend, als würde es sich beim Kläger nicht um den Vater der mj. ██████ handeln, sondern um einen lästigen Nachbarn, der den Hausfrieden stört.

Aus dieser Darstellung klingt auch Hysterie durch, wenn sich die beklagte Partei sogar durch Schreiben des Klägers und des KV bzw. Telefonate angegriffen, also bedroht fühlt, wobei hingewiesen wird, dass das Schreiben des KV vom 09.05.2016 bis dato unbeantwortet geblieben ist!

Damit bestätigt die beklagte Partei einmal mehr, dass sie die psychotherapeutische Behandlung der mittlerweile fast 15-jährigen Jugendlichen auf der Schiene Opfer – Täter führt und seit zwei Jahren geführt hat, den Kläger als Vater nicht in die Behandlung einzubeziehen gewillt war, ihn als Täter sieht und sich auch nicht an Beschlüsse des Pfllegschaftsgerichtes hinsichtlich des Inhaltes der Therapie hält!

Auf der Homepage der beklagten Partei wird ausdrücklich hingewiesen, dass für die Mittelaufbringung und Mittelverwendung sowie in der Auswahl von Personen, die für die möwe Kinderschutzzentren tätig sind, der „Code of Conduct“ gilt.

Was die beklagte Partei jedoch unter „Code of Conduct“ genau versteht, wird nicht ausgeführt!

Die bewusst falsche Behandlung eines jugendlichen Patienten fällt jedoch nicht darunter und ist auch nicht im Sinne des Kindeswohles.

Wenn die beklagte Partei in ihrem Leitbild ausführt, dass sie für „Gewaltfreiheit“ steht, so mag dies zwar ein Unternehmensziel sein.

Nicht bei jeder psychischen Erkrankung eines Kindes ist aber Gewalt im Spiel und gehört zur „Förderung der gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“, wie im Leitbild weiter formuliert wird, auch eine umfassende Studie über Art und Ursache der psychischen Erkrankung von Kindern und Jugendlichen. Dies auch im Sinne der Mitte der 50-iger Jahre entwickelten wissenschaftlichen Erkenntnisse des „American Board of Psychiatry and Neurology“.

B e w e i s: E-Mail der beklagten Partei vom 19.05.2016

██████████, p/A die möwe – Kinderschutzzentrum Mödling, 2340 Mödling, Neusiedlerstraße 1

██████████, p/A die möwe – Kinderschutzzentrum Mödling, 2340 Mödling, Neusiedlerstraße 1

Schreiben des KV vom 09.05.2016 an die beklagte Partei
PV

11./ Aus der E-Mail der beklagten Partei vom 19.05.2016 lässt sich aber auch eindeutig die Schädigungsabsicht derselben ableiten, die sich auch darauf bezieht, dass sie durch die Gefährdungsmeldung sowie die nunmehr aufgezeigte Korrespondenz zwischen der beklagten Partei und dem BG Mödling Art, Richtung und die Schadensfolgen vorausgesehen und auch gewollt hat.

Folge der Gefährdungsmeldung war, wie hingewiesen, das anhängige Wegweisungsverfahren zu ██████████ des BG Mödling, wodurch dem Kläger bis dato beträchtliche Kosten in Höhe von brutto € 19.364,88 entstanden sind.

Bei fachgerechter psychotherapeutischer Behandlung im Sinne des Beschlusses des BG Mödling vom 28.05.2014 sowie des Gutachtens ██████████ vom 13.04.2014 hätte ein Gespräch des Klägers mit seiner Tochter keine Hysterie im Sinne einer Kindeswohlgefährdung ausgelöst.

Der Schädigungsvorsatz bezieht sich aber auch darauf, dass durch die Nichtachtung der allgemeinen Persönlichkeitsrechte des Klägers diesem ein immaterieller Schaden entstanden ist. Durch die genannten E-Mails der beklagten Partei bestätigt diese, dass die Menschenwürde des Klägers mit Füßen getreten und auch sein Grundrecht gemäß Art. 8 EMRK nicht beachtet wurde und wird.

Auch die beklagte Partei ist an die Grundrechte gebunden und hat ihre Tätigkeit danach auszuüben.

Diese Feststellung fehlt in ihrem Leitbild!

Die beklagte Partei hat dazu einen wesentlichen Beitrag geleistet, indem der Kläger von seiner Tochter nunmehr nicht mehr als Vater, sondern als Monster gesehen wird und durch die Vorgangsweise der beklagten Partei im Rahmen des aufgezeigten Entfremdernetzwerkes der Kläger gehindert werden soll, seine Persönlichkeitsrechte, speziell seine Rechte als Vater gem. Art. 8 EMRK, wahrzunehmen.

Durch dieses Vorgehen wurde ihm ein immaterieller Schaden zugefügt, d.h. mit diesen E-Mails der beklagten Partei wird ihm mitgeteilt, er sei als Vater vollkommen entbehrlich und „*tut es dem Kind gut, dass es Ruhe vor dem KV hat*“!

Damit hat sich die beklagte Partei mit der KM identifiziert und bringt offen ihre feindselige

Hal tung gegenüber dem Kläger in die psychotherapeutische Behandlung der mj. ██████ ein. Die beklagte Partei sieht trotzdem keinen Grund, die Behandlung der mj. ██████ abbrechen, um die Zerstörung der Vater-Tochter-Beziehung weiter fortsetzen zu können.

Der Kläger begehrt daher zum oben vorgetragenen Vermögensschaden auch ein Schmerzensgeld von vorerst € 30.500,- für den immateriellen Schaden.

Dazu wird vorgebracht, dass die beklagte Partei neben der obsorgeberechtigten Mutter ██████ verpflichtet war, die psychotherapeutische Behandlung der mj. ██████ in Richtung eines begleiteten Kontaktrechtes auszurichten.

Sowohl die beklagte Partei als auch ██████ haben dies jedoch bewusst und in schädigendem Vorsatz dem Kläger gegenüber unterlassen, indem sie die verfassungsrechtlich geschützten Rechte des Klägers auf Beachtung seiner Würde als Mensch und sein Elternrecht (vorsätzlich) verletzt haben.

Die Verletzung der Persönlichkeit und des Elternrechtes ist nachhaltig, da in jedem Therapiesetting der mj. ██████ bei der beklagten Partei der Kläger als Täter im aufgezeigten Sinn dargestellt wurde und wird!

Der Eingriff in seine Grundrechtsposition durch die beklagte Partei kann vom Kläger auch mangels Obsorgeberechtigung nicht auf andere Weise befriedigend ausgeglichen werden (siehe BGH, NJW 00, 2195/97, BVerfG NJW 00, 2187; 10 Ob 27/15 s, 4 Ob 8/11x).

Der OGH hat bereits in Anlehnung an die Judikatur des BGH Trauerschmerzensgeld für nahe Angehörige bei Vorliegen groben Verschuldens zugesprochen.

Die brutale Art und Weise, wie die beklagte Partei im Zusammenwirken mit der KM in die Persönlichkeitsrechte des Klägers eingegriffen hat, indem sie diesem nicht einmal ein Mindestmaß an Achtung entgegen gebracht haben, ist zu vergleichen mit Personen, die vorsätzlich einen Unfall verursachen, um einen Dritten zu schädigen und dadurch Schockzustände bei opfernahen Personen auslösen.

Der Rechtswidrigkeitszusammenhang besteht hier schon insofern, als der beklagten Partei die Gefährlichkeit ihres Verhaltens für die psychische Gesundheit des Klägers bewusst war, wenn sie seine, von ihm geliebte Tochter im Rahmen einer entgeltlichen psychotherapeutischen Behandlung in einer derartigen Weise gegen ihn behandelt und aufbringt, dass sie ihn als Vater nicht mehr respektiert, sondern nur noch verachtet und herabwürdigt.

Das wirkt sich nachteilig auf die psychische Gesundheit des Klägers aus, führt u.a. zu Schlafstörungen, Unkonzentriertheit etc. und geht weit über ein bloßes Unlustgefühl hinaus, da man damit das Familienleben des Klägers und das seiner Tochter komplett zerstört hat.

Der Kläger muss Medikamente nehmen, seine Lebenserwartung ist verkürzt.

Immerhin hat sich der Kläger nach der Ehescheidung fünf Jahre um seine Tochter bei den Besuchskontakten gut gekümmert und wurde das Kontaktrecht im besten Verhältnis zu seiner Tochter regelmäßig ausgeübt. Die mj. ██████ wurde auch vom Kläger sowohl sportlich als auch kulturell gefördert.

B e w e i s: SV-Gutachten auf dem Gebiete der Psychologie und Psychiatrie
Kostennote im Verfahren [REDACTED] des BG Mödling
Kostennote im Verfahren [REDACTED] des BG Mödling
Gutachten [REDACTED] vom 13.04.2014
PV

12./ Der KM, [REDACTED], [REDACTED] wird der Streit verkündet.
Gleichzeitig wird beantragt, die Klagschrift auch [REDACTED] zuzustellen.

Das Bezirksgericht Mödling hat die KM mit 28.05.2015 beauftragt, für die mj. [REDACTED] eine Psychotherapie im Hinblick auf den Abbau der Abneigung zu Kontakten mit dem Vater und Vorbereitung auf ein begleitetes Besuchsrecht zu veranlassen.
Die (aufgezeigte) Tätigkeit der beklagten Partei begründet auch zivilrechtliche Wirkungen gegenüber der KM [REDACTED], da diese den Therapieauftrag erteilt hat. Das Ergebnis dieses Rechtsstreits trifft daher auch die KM im Verhältnis zum Kläger!

Der Kläger begehrt daher das

U R T E I L

1./ Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von € 49.864,88 samt 4 % Zinsen seit Klagstag sowie die Kosten dieses Verfahrens zu Händen des KV binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

2./ Das Gericht möge eine Klagschrift der KM [REDACTED] unter der Adresse [REDACTED] zustellen.

Wien, am 21.07.2016 [REDACTED]